

# Segelclub Unteruhldingen e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Segelclub Unteruhldingen e.V.“ (SCU).
- (2) Er hat seinen Sitz in Uhldingen-Mühlhofen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Segelsports als Breiten- und Leistungssport sowie des Jugendsegelns. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports, die Veranstaltung von Regatten, die Segelausbildung der Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugend.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - (a) ordentliche Mitglieder  
Mitglieder, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und nicht zu den folgenden Mitgliedern zählen;
  - (b) jugendliche Mitglieder  
Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Erreichen der Altersgrenze werden sie automatisch zu ordentlichen Mitgliedern, es sei denn, sie beantragen etwas anderes. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung;
  - (c) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestimmt und können von der Beitragspflicht befreit werden;

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Vorstand über die Aufnahme und den Mitgliederstatus. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat der Antragsteller ein Einspruchsrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung, welche in diesem Fall abschließend über den Aufnahmeantrag entscheidet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds im Segelclub Unteruhldingen e.V. Die Verpflichtungen, die dem Mitglied bis zum Ende seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Segelclub Unteruhldingen e.V. entstanden sind, bleiben bis zu deren vollständiger Erfüllung bestehen.
- (3) Der Austritt aus dem Segelclub Unteruhldingen e.V. kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 30. September des jeweiligen Jahres vorliegen.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist und Zahlung nicht erfolgt ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt oder gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten hat. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Mit der Bekanntgabe ruht das Recht des Mitglieds auf Benutzung der Vereinsanlagen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche in diesem Fall endgültig über den Ausschluss bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Versäumt das Mitglied die Frist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet.

#### **§ 6 Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammengeschlossen.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften oder Anordnungen.
- (3) Die Jugendabteilung wählt den/die Jugendleiter/-in, der /die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.
- (4) Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.

### **§ 7 Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und Arbeitsstunden, Vergütungen**

- (1) Auf Vorschlag des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung über die Erhebung und die Höhe einer Aufnahmegebühr. Die Aufnahmegebühr ist mit dem Eintritt fällig.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 15. Januar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Bei Nichtentrichtung des Beitrages bis zum 01. April eines Jahres erlischt automatisch das Nutzungsrecht für die Vereinsanlagen bis zur vollständigen Bezahlung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
- (4) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nach einem Vorschlag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf besteht und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist.
- (6) Der Verein nutzt, wo möglich, die Vorteile des Bankeinzugsverfahrens. Alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein werden bei Fälligkeit mittels Lastschrift eingezogen.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Sie wird vom Präsident oder in dessen Abwesenheit vom Vizepräsident geleitet.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.  
Ein Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat den Gegenstand der Tagesordnung genau zu bezeichnen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen (Datum des Poststempels) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels einfachen Briefs an die letztbekannte Anschrift einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladung kann durch eine Einladung per E-Mail ersetzt werden, wenn das Mitglied einem solchen Verfahren zuvor durch Bekanntgabe seiner E-Mailadresse zugestimmt hat. Die Einladung gilt dann als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene E-Mail Adresse gerichtet ist.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern sowie vom Vorstand gestellt werden und müssen spätestens 1 Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail vorliegen.

#### **§ 10 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist neben den ihr durch diese Satzung zugewiesenen Zuständigkeiten insbesondere zuständig für:
  - (a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
  - (b) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
  - (c) die Entlastung des Vorstands;
  - (d) die Wahl des Vorstands und die Bestätigung des/der von der Jugendabteilung gewählten Jugendwartes/in;
  - (e) die Wahl der zwei Kassenprüfer;
  - (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;
  - (g) Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur zuständig für die Behandlung und Beschlussfassung zu dem Tagesordnungspunkt für den sie einberufen wurde.
- (3) Über nicht fristgerechte Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann in der Mitgliederversammlung nur beraten und Beschluss gefasst werden, wenn zuvor die Dringlichkeit des Antrags mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen befürwortet wurde. Satzungsänderungen können nicht aufgrund von Dringlichkeitsanträgen beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen; andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme. An der Mitgliederversammlung verhinderte ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können ihre Stimme zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung anderen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern schriftlich übertragen. Die Übertragungserklärung ist dem Versammlungsleiter auszuhändigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als fünf andere Stimmen vertreten.
- (7) Sofern keine geheime Wahl beantragt wird, finden Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung statt.
- (8) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Beschlussprotokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem
  - (a) Präsident/in
  - (b) Vizepräsident/in
  - (c) Schatzmeister/in
  - (d) Schriftführer/in
  - (e) Regattaleiter/in
  - (f) Jugendwart/in
  - (g) Fahrtenobmann/frau
  - (h) Takelmeister/in
  - (i) drei Beiräten/innen, die keines der oben genannten Ämter innehaben dürfen
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung (bzw. Jugendversammlung) einen kommissarischen Vertreter bestellen.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben Personen bestellen oder Ausschüsse bilden.

- (3) Die Vorstandssitzungen werden vom Präsident, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsident einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung, vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten, Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes durch ein Mitglied kann der Vorstand dem Mitglied eine Verwarnung aussprechen oder ein befristetes Nutzungsverbot der Vereinsanlage erteilen. Vor Verhängung der Ordnungsmaßnahme ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.
- (5) Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus den Satzungen der Verbände ergeben, bei denen der Verein notwendiger Weise Mitglied ist, ist der Vorstand ermächtigt.

### **§ 13 Haftung**

Eine Haftung des Vereins, seiner Organe, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Davon ausgenommen bleiben Haftungsansprüche, für die im Rahmen des über den Landessportverband „Badischer Sportbund“ bestehenden Sportversicherungsvertrages Deckungsschutz besteht.

### **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen des Vereins. Hierzu können sie jederzeit Einsicht in und Vorlage der dazu erforderlichen Unterlagen sowie notwendige Auskünfte verlangen. Dem Vorstand ist sofort, den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgten Prüfungen zu erstatten.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Jugendförderung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

Uhldingen-Mühlhofen, den 06. Dezember 2008